

# STICHPUNKT SICHERHEIT

## • Entschädigungen

Trotz aller Maßnahmen der Präventionsarbeit der Feuerwehr-Unfallkassen kann es zu Versicherungsfällen, d.h. Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten, kommen. In diesen Fällen haben die Betroffenen neben dem Anspruch auf umfassende Maßnahmen der Heilbehandlung und Rehabilitation zudem Anspruch auf Leistungen zur Entschädigung.

### Geldleistungen während der Rehabilitation

Um Versicherte während der Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation und/oder beruflichen Rehabilitation finanziell abzusichern, hat die Feuerwehr-Unfallkasse nach den gesetzlichen Bestimmungen (Sozialgesetzbuch VII) Verletztengeld bzw. Übergangsgeld an die Versicherten zu zahlen.

### Entgeltfortzahlung und Verletztengeld

Bei ärztlich festgestellter Arbeitsunfähigkeit wird Verletztengeld gezahlt. Verletztengeld hat eine Entgelt- oder Einkommensersatzfunktion. Der Anspruch auf Verletztengeld beginnt an dem Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit festgestellt wird. Die Auszahlung erfolgt nach Wegfall des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber.

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beträgt das Verletztengeld 80 % des Bruttoverdienstes vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Es darf den Nettoverdienst dabei nicht überschreiten. Bei der Gewährung von Verletztengeld sind unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung (Sozialversicherungsbeiträge) zu tragen. Die Auszahlung erfolgt regelmäßig im Auftrag der Feuerwehr-Unfallkasse durch die Krankenkassen.

Soweit Arbeitsentgelt weiter bezogen wird, besteht kein Anspruch auf Verletztengeld.

Bei Selbständigen errechnet sich das Verletztengeld aus dem Jahresarbeitseinkommen im Geschäftsjahr vor dem Unfall, welches durch Einkommensteuerbescheid nachzuweisen ist. Das



Verletztengeld beträgt bei Selbständigen kalendertäglich höchstens den 450. Teil des Dreifachen der jeweils gültigen Bezugsgröße. Diese wird jährlich durch den Gesetzgeber neu bestimmt.

### **Übergangsgeld**

Während der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme können die Versicherten nicht für ihren Unterhalt bzw. den Unterhalt ihrer Familie sorgen. Für die Dauer einer berufsfördernden Maßnahme haben sie deshalb einen Anspruch auf Zahlung von Übergangsgeld. Dies soll das fehlende Einkommen ausgleichen. Die Höhe des Übergangsgeldes richtet sich grundsätzlich nach den Einkommensverhältnissen vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit und den Familienverhältnissen der Verletzten zur Zeit der Maßnahme. Das Übergangsgeld beträgt bei Versicherten, die mindestens ein Kind haben oder selbst pflegebedürftig sind oder einen Ehegatten haben, der nicht berufstätig ist, weil er den Versicherten pflegt, 75 %, bei den übrigen Versicherten 68 % des Verletztengeldes.

### **Besondere Unterstützung**

Die Feuerwehr-Unfallkasse kann zum Ausgleich besonderer Härten zusätzliche Leistungen (in der Regel finanzielle Mittel) an die Versicherten oder deren Angehörigen gewähren. Höhe und Dauer dieser Sonderleistung bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **Entschädigungsleistungen bei Minderung der Erwerbsfähigkeit**

#### **Rente an Versicherte**

Nicht immer sind Heilbehandlung und die verschiedenen Teilhabeleistungen so erfolgreich, dass die Versicherten wieder uneingeschränkt am Erwerbsleben teilnehmen können. Verbleibt als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 Prozent, so wird eine Verletztenrente gezahlt. Die Höhe der Rente richtet sich nach dem Jahresarbeitsverdienst, der vor dem Unfall oder der Berufskrankheit erzielt wurde, und dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit, der in der Regel durch ein ärztliches Gutachten festgestellt wird.

#### **Leistungen im Todesfall**

Nach einem tödlichen Arbeitsunfall, Wegeunfall oder Tod durch Berufskrankheit werden die Hinterbliebenen des Verstorbenen finanziell umfassend durch die Feuerwehr-Unfallkasse abgesichert. So werden Hinterbliebenenrenten an Ehegatten, Lebenspartner (i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes) und Kinder gezahlt. Diese Renten sollen Ersatz für den entfallenden Unterhalt schaffen. Darüber hinaus haben die Hinterbliebenen Anspruch auf Sterbegeld und Erstattung der Kosten für die Überführung des Verstorbenen an den Ort der Bestattung.

#### **Mehrleistungen der Feuerwehr-Unfallkasse**

Da sich die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren in besonderem Maß für die Allgemeinheit engagieren und im Extremfall sogar ihr Leben dafür einsetzen, zahlt die Feuerwehr-Unfallkasse für dieses überdurchschnittliche Engagement Mehrleistungen aus. Die Mehrleistun-

[B 4 – „Leistungsrecht“] – Entschädigungen

gen werden in Ergänzung zu den gesetzlichen Geldleistungen gewährt. Sie sind in der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse (Mehrleistungsrichtlinien) verankert.

Zu den Mehrleistungen zählen beispielhaft:

- Tagegeld während der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit
- Ergänzung des Verletzten- oder Übergangsgeldes bis zur Höhe des tatsächlichen Verdienstaufschlags
- einmalige Kapitalleistungen bei dauerhaften Gesundheitsschäden
- Erhöhung der Verletztenrente an Versicherte
- Zusatzleistungen zum gesetzlichen Sterbegeld
- Erhöhung der Hinterbliebenenrente
- einmalige Kapitalleistungen an Hinterbliebene

Ausführliche und detaillierte Informationen zu den Versicherungsfällen und den Leistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung liefert unsere Broschüre „Schutz und Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren“.

Ihre Feuerwehr-Unfallkasse Mitte, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

© Feuerwehr-Unfallkasse Mitte, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord und  
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg 2021